



Sitzung vom

14. Januar 2020

Mitgeteilt den

16. Januar 2020

Protokoll Nr.

20

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Felsberg** beschlossen an der Urnenabstimmung vom 20. Oktober 2019 eine Teilrevision der Ortsplanung, umfassend eine Anpassung des Baugesetzes (Art. 26).

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht vom Oktober 2019 gemäss Art. 47 der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) liegt vor. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) verfasste mit Datum vom 1. April 2019 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindebeschlusses vom 20. Oktober 2019 gemäss Art. 48 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) erfolgte am 1. November 2019. Es gingen keine Beschwerden ein.

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2019 ersuchte der Gemeindevorstand Felsberg um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 49 KRG.

B.

Gegenstand der Revisionsvorlage

Inhalt der vorliegend zu genehmigenden Nutzungsplanungsvorlage der Gemeinde Felsberg bildet eine Anpassung des Art. 26 des Baugesetzes (BauG) bezüglich Attikageschossen.

C.**Teilrevision des Baugesetzes**

Mit der vorliegenden Anpassung des Art. 26 BauG wird eine bessere Ausnützung des bestehenden Baulandes ermöglicht. Dies steht im Einklang mit dem raumplanerischen Ziel der Siedlungsverdichtung gemäss Art. 3 Abs. 3 lit a^{bis} des Bundesgesetzes über die Raumplanung (SR 700).

Im Übrigen gibt die am 20. Oktober 2019 beschlossene Teilrevision des Baugesetzes (Art. 26) zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 49 KRG

beschliesst die Regierung:

1. Die am 20. Oktober 2019 beschlossene **Teilrevision des Baugesetzes** (Art. 26) wird genehmigt.
2. Der Gemeindevorstand Felsberg wird ersucht, diesen Beschluss in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben (ohne Rechtsmittelbelehrung).
3. Soweit für die Verwirklichung der Planung Bewilligungen irgendwelcher Art notwendig sind, bleibt der Bewilligungsentscheid der zuständigen Behörde oder Amtsstelle vorbehalten.
4. Das Amt für Raumentwicklung (ARE) wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den eingereichten graphischen Auszügen vorzunehmen.
5. Die von der Gemeinde bestimmte Datenverwaltungsstelle führt die Nutzungsplandaten nach den Weisungen des ARE nach.

6. Mitteilung an:

- Gemeindevorstand Felsberg, Schulstrasse 1, 7012 Felsberg
- Stauffer & Studach AG, Alexanderstrasse 38, 7000 Chur
- Amt für Immobilienbewertung
- Amt für Raumentwicklung
- Standeskanzlei
- Departement für Volkswirtschaft und Soziales (im Doppel, samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin